

## 1. Ziel der Richtlinie

Mit der Förderung einer Begrünung von Dächern soll der Anteil von Grünflächen innerhalb der bebauten Flächen steigen.

Begrünte Flächen sind aus verschiedenen Gründen wertvoll:

- Grünflächen binden Staub und Luftschadstoffe
- halten Regenwasser zurück und tragen somit zur Starkregenvorsorge bei
- beeinflussen im Sommer durch Verdunstung das Mikroklima positiv
- Sie bieten Insekten und weiteren Lebewesen Lebensraum und fördern damit den Erhalt der biologischen Vielfalt.

## 2. Rahmenbedingungen

- Eine nicht sach- und fachgerechte Ausführung der Dach- und Fassadenbegrünung ist nicht förderfähig.
- Maßnahmen, die in Bebauungsplänen festgesetzt sind bzw. als Auflage im Rahmen einer Baugenehmigung oder sonstiger baurechtlicher Vorgaben gefordert wurden, können im Rahmen dieser Richtlinie nicht gefördert werden.
- Der Förderantrag ist vor Beginn der Baumaßnahme zu stellen.
- Die Förderung wird als einmaliger, nicht zurückzahlender Zuschuss gewährt. Ein Rechtsanspruch des Antragsstellers besteht nicht.
- Die Förderung darf nicht mit anderen Förderprogrammen kombiniert werden, eine Doppelförderung ist ausgeschlossen
- Die geförderte Dachbegrünung muss mindestens fünf Jahre ab Fertigstellung in funktionsfähigem Zustand gehalten werden.

## 3. Fördergegenstand

Gefördert wird:

- Die fachgerechte und rechtlich zulässige Anlage von Dachbegrünungen auf Wohngebäuden und Nebengebäuden (Garagen, Carports, Flachdächer von Wohnhäusern) innerhalb des Mayener Stadtgebietes.
- Das zu errichtende Gründach muss eine Substratstärke von mindestens 6 cm aufweisen und mit geeigneten einheimischen Pflanzen begrünt werden.
- Förderfähig sind alle Kosten die für die direkte Erstellung des Gründaches anfallen wie z.B. Materialkosten (Samen / Sprossen, Substrat, Schutzfließ Drainagefließ), und Lohnkosten für Fachfirmen wie z.B. Gartenbaubetriebe oder Dachdecker.

- Kosten für Planungsleistungen wie statische Untersuchungen sind nicht förderfähig.
- Kosten für die Pflege und den Erhalt des Gründaches sind nicht förderfähig.

#### 4. Förderhöhe

- Der Fördersatz beträgt maximal 50% der förderfähigen Kosten.
- Die Förderhöhe beträgt maximal 250€ für Dachflächen bis 25m<sup>2</sup> (z.B. Einzelgaragen, Carports).
- Die Förderhöhe beträgt maximal 500€ für Dachflächen über 25m<sup>2</sup> (z.B. Doppelgaragen, Garagenhöfe, Flachdächer von Wohngebäuden).

#### 5. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Eigentümer und Eigentümergemeinschaften sowie Erbbauberechtigte. Jeder Mayener Grundstückseigentümer darf nur einen Antrag stellen, unabhängig von der Anzahl eigenen Grundstücke und Dachflächen.

#### 6. Verfahren

Der Antrag muss schriftlich auf dem dafür vorgesehen Formular bei der Stadtverwaltung eingereicht werden. Mit eingereicht werden müssen ein aussagekräftiges Foto des Objektes vor der Begrünung, eine bemaßte Skizze der zu begrünenden Fläche und eine Kostenschätzung.

Innerhalb des Antragformulars erklärt der Antragsteller, dass Er/Sie:

- Die rechtliche und tatsächliche Verantwortung für die Durchführbarkeit der Maßnahme übernimmt
- Eigentümer der Fläche ist.

#### 7. Auszahlung der Förderung

Die Auszahlung erfolgt nach vollständiger Ausführung der Arbeiten. Die entstandenen Kosten sind in Form von Rechnungen (auch Rechnungsbeträge über Materialien sind förderfähig) nachzuweisen. Die vollständige Ausführung ist anhand einer Fotodokumentation zu belegen.

Die Stadtverwaltung Mayen behält sich vor, vor Auszahlung der Förderung die Durchführung der Maßnahme vor Ort auf Ihre Richtigkeit zu überprüfen.

#### 8. Haftungsausschluss

8.1 Die Stadt Mayen haftet nicht für Schäden, die durch geförderte Begrünungsmaßnahmen entstehen.

8.2 Die Förderung einer Maßnahme ersetzt keine gegebenenfalls erforderliche Beurteilung und Genehmigung der Maßnahme nach öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Vorschriften; mit ihr wird auch keine Verantwortung für die technische Richtigkeit der Planung übernommen.

8.3 Die Verantwortung für die Prüfung der Eignung und der statischen Belastbarkeit der zu begründenden Anlage liegt beim Antragsteller.

#### 9. Inkrafttreten

9.1. Die Stadt Mayen hat in Ihrer Sitzung am 19.05.2022 die vorliegende Richtlinie „Förderprogramm Dachbegrünung“ beschlossen.

9.2 Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt für alle Maßnahmen, die ab diesem Zeitpunkt beantragt werden.

9.3 Die Richtlinie ist gültig, solange Haushaltsmittel hierfür zur Verfügung stehen und die Stadt Mayen keine Änderung der Inhalte beschließt oder die Förderung einstellt.

#### 10. Zuständige Stelle

Stadtverwaltung Mayen,

Stabsstelle Klimaschutz

Rosengasse 2

56727 Mayen

Die Antragsunterlagen und weitere Informationen werden auf der Homepage der Stadt Mayen innerhalb der Rubrik Klimaschutz veröffentlicht und zum Download zur Verfügung gestellt.